

## **Artikel Amtsblatt Juni 2011**

### **Zur Frage wie man Erklärungen sicher zustellt?**

In alltäglichen Rechtsgeschäften stellt sich die Frage immer wieder, im Arbeitsrecht insbesondere wenn es um den Zugang einer Kündigung geht, wie stellt man eine Erklärung möglichst sicher und mit dem Nachweis ihres Zugangs an seinen Vertragspartner zu. Im Arbeitsrecht läuft z.B. erst mit dem Zugang der Kündigung die Kündigungsfrist. Bei außerordentlichen fristlosen Kündigungen muss die Kündigung innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Arbeitgeber Kenntnis von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen erlangt hat, zugegangen sein. Als Arbeitnehmer kann man sich getrost zurücklehnen, da die Beweislast für den Zugang den Arbeitgeber trifft.

Dieser Nachweis gelingt am ehesten, wenn die Kündigung am besten noch unter Hinzuziehung von Zeugen dem Arbeitnehmer persönlich übergeben wird. Auch die Übergabe des Kündigungsschreibens durch einen Boten, der gleichzeitig als Zeuge dient, gibt Rechtssicherheit. Bestätigt der Arbeitnehmer noch auf einer Empfangsbestätigung den Erhalt der Kündigung mit Datum, Ort und Unterschrift, so besteht im gerichtlichen Verfahren kaum mehr Spielraum für die Frage der ordnungsgemäßen Zustellung.

Arbeitgeber die Kündigungserklärungen hingegen mit einfacher Post schicken sind töricht. Der Nachweis des Zugangs kann so nicht geführt werden. Aber auch der Zustellversuch durch ein Einschreiben mit Rückschein kann für den Arbeitgeber schnell nach hinten los gehen. Verweigert der Arbeitnehmer nämlich die Annahme des Einschreibens oder hinterlässt der Postzusteller bei Abwesenheit des Arbeitnehmers lediglich eine Abholbescheinigung im Briefkasten, kann es zu erheblichen Zeitverzögerungen kommen. Die Kündigung ist nämlich erst dann zugegangen, wenn man als Mitarbeiter das Schreiben tatsächlich beim Postamt abholt bzw. das Einschreiben in Empfang nimmt. Eine Pflicht zur unverzüglichen Abholung besteht nach Ansicht des Bundesarbeitsgerichts aber gerade nicht. Das heißt, wenn der Arbeitnehmer die Kündigung erst fünf Tage später beim Postamt abholt, so ist sie auch erst dann zugegangen. Holt der clevere Mitarbeiter das Einschreiben gar nicht ab und die Post lässt es nach einer Überliegefrist von einer Woche an den Absender zurückgehen, ist die Kündigung gar nicht zugegangen.

Selbst wenn die Zustellung per Post oder Einschreiben rechtzeitig gelingt, steht noch nicht fest, welchen Inhalt die in der Regel in einem verschlossenen Kuvert übermittelte Erklärung hatte. Um dies beweissicher festzuhalten, bedarf es dann schon einer Zustellung mittels Zustellurkunde über den Gerichtsvollzieher oder aber wie bereits erwähnt und darüber hinaus kostengünstiger durch einen Boten, der als Zeuge auch für den Inhalt steht, wenn man ihn im Vorfeld das zu versendende Schreiben zum Lesen gegeben hat.